



Gründungsdatum 26. Mai 1988

Statuten

8. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mittel.....	3
Art. 4	Organisation des Vereins	3
Art. 5	Die Generalversammlung.....	3
Art. 6	Der Vorstand	4
Art. 7	Die Revisoren.....	4
Art. 8	Mitgliedschaft.....	5
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
Art. 10	Austritt und Ausschluss.....	5
Art. 11	Unterschrift	5
Art. 12	Haftung.....	5
Art. 13	Statutenänderung.....	5
Art. 14	Auflösung des Vereins	6
Art. 15	Inkrafttreten	7

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Theatergesellschaft Niederbuchsiten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederbuchsiten.

Art. 2 Zweck

Der Verein veranstaltet Unterhaltungsabende mit Theater, welche der Geselligkeit der Allgemeinheit dienen sollen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 4 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Kalenderjahres) statt.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Vorstand lädt schriftlich via E-Mail mit Beilage der Traktandenliste als Links und mindestens 14 Tage im Voraus zur Generalversammlung ein. Wer eine Einladung via Postbrief wünscht, muss dies schriftlich mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand melden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung genehmigen
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren, alle zwei Jahre. Der/die Präsident/in muss einzeln gewählt werden, der restliche Vorstand kann in Globo gewählt werden.
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Behandlung der Ausschlussreurse

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder fasst Vereinsbeschlüsse.

Über Anträge, die nicht schriftlich angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern: dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Aktuar/in, dem/der Kassier/in, zwei BeisitzerInnen.

Er führt die notwendigen Massnahmen durch zur Erreichung des Vereinszwecks unter Art. 2.

Der Vorstand setzt die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen fest.

Er beantragt zuhanden der Generalversammlung über Aufnahme und Austrittsgesuche sowie über Ausschlüsse.

Der Vorstand ist für die Überwachung und Handhabung der Statuten sowie für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

Art. 7

Die Revisoren

Die Revisoren werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren kontrollieren jährlich die Buchführung.

Art. 8 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person mit Interesse am Vereinszweck unter Art 2. kann ein stimmberechtigtes Mitglied werden. Bewerbungen um die Mitgliedschaft sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Wer austreten will, muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung bei der/beim Präsidenten/in schriftlich kündigen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein Schaden zufügt, kann von der Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Den Ausgeschlossenen steht der Rekurs an der Generalversammlung offen. Austretenden oder Ausgeschlossenen steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 11 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschriften des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung

2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder können mit ihrer Zusage die Statuten ändern.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein ist bestrebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwen-

dig sind zu erheben. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten umfassen Name und Anrede, die Adressen, die Telefonnummern, die E-Mail-Adressen, das Geschlecht, der Zivilstand, alle Informationen zu Aktivitäten im Verein, das Geburtsdatum, IDs für elektronische Kommunikationen, Multimediamaterial und von Gesetzes wegen benötigter Daten.

Werden für Aktivitäten zusätzliche Daten benötigt, so werden diese durch die Annahme der Aktivität für dieses Mitglied zu Mitgliederdaten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Anrede und Wohnort, Vereins-E-Mail-Adresse, Jubiläen, Ein- und Austritte, Ämter, Funktionen und Rollen und Informationen zu Aktivitäten werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins, im Schaukasten oder auf Sharing-Plattformen veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird und um Sponsor-, Partner- oder Dachverbandsverpflichtungen nachzukommen.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 15

Auflösung des Vereins

2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder können mit ihrer Zusage den Verein auflösen.

Das Vereinsvermögen wird frühestens ein Jahr nach dem Auflösungsbeschluss einer gemeinnützigen Institution zugewendet.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Vereinsmitglieder haben diese Statuten an der Generalversammlung vom 8. März 2024 angenommen, sie sind ab jetzt in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten und Statutenrevisio-
nen.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: